

I. Unterlassungsanspruch

Ernsthafte Besorgnis einer künftigen, unmittelbar bevorstehenden Verletzung

- a. Wenn Rechtsverletzung erstmals droht (vorbeugender Unterlassungsanspruch, Erstbegehungsgefahr
- b. Wenn Wiederholungsgefahr nach bereits begangener Verletzung besteht

Wiederholungsgefahr vermutet; widerlegbar durch strafbewehrte Unterlassungserklärung
Erstbegehungsgefahr muss konkret dargelegt werden.,

Formulierung:

Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250 000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer

Verboten

Bekleidungsstücke anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu besitzen, die Bezeichnung in Geschäftspapieren oder auf Kennzeichnungsmitteln (wie z.B. Etiketten, Anhängern und dergleichen) anzubringen

Unterlassungsantrag muss hinreichend bestimmt sein, § 253 II Nr. 2 ZPO. Im Falle der Vollstreckung kann es nicht dem Vollstreckungsgericht überlassen werden, die Reichweite des Verbotsantrags zu bestimmen. Also nicht

- oder verwechslungsfähige Zeichen
- zu Verwechslungen geeignet
- mit ähnlicher Gestaltung
- als Kennzeichen zu benutzen (bei Markenverletzung)

möglich

- im Geschäftlichen Verkehr
- schlagwortartig
- markenmäßig

es muss konkrete Verletzungsform verboten werden, wie Marke konkret verletzend gebraucht wurde.

Ein Verbot schlechthin würde möglicherweise Handlungen erfassen, die nicht rechtswidrig sind oder für die keine Begehungsfahr besteht. OLG Hbg, schuhmarkt.de

Deshalb: im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die Internet Domain „schuhmarkt.de“ für die Bereitstellung einer E-Commerce-Handelsplattform und Präsentationsplattform für den Schuhwaren-handel zu benutzen und/oder benutzen zu lassen sowie registriert zu halten und/oder registriert halten zu lassen.

Materielle Voraussetzungen:

Schutz durch Eintragung, Benutzung und Verkehrsgeltung, notorische Bekanntheit § 4 MG

Handeln im geschäftlichen Verkehr (nicht privat)
d.h. Handeln dient der Förderung eigener oder fremder erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit
ebay-Fälle, Rolex plagiare

Markenmäßige Benutzung, aber weit ausgelegt (BMW/Deenik) wenn Verkehr darin Herkunftshinweis sieht
Ornamental?

Verwechslungsgefahr § 14 II) Rechtsfrage

II Vernichtungsanspruch § 18 MG

Beseitigungsanspruch, aber auch Sanktionscharakter mit generalpräventivem Zweck

Verbunden damit Herausgabeanspruch (nicht ausdrücklich geregelt) zum Zwecke der Vernichtung

III Auskunftsanspruch

Ist Hilfsantrag zum SchEAntrag, auch Rechnungslegungsanspruch Alle Angaben, die Verletzter benötigt, um Schadensberechnungen vornehmen zu können (z.B. Verletzererwerb : Kosten, Gestehungskosten; Umsätze etc.)

§ 19 II MG beschränkt auf.....

§ 19 V § 242 BGB gehen weiter: Rechnungen, Lieferscheine

IV. Schadensersatzanspruch

Verschulden

Auch neben Vernichtungsanspruch; vernichtete Produkte werden mitgezählt

Wahlrecht bis letzte mündl. Verhandlung oder Erfüllung

Dreifache Berechnungsmethode: übliche Lizenz, entgangener Gewinn; Verletzererwerb

Übliche Lizenz: in der Praxis am häufigsten, ca 5% Umsatz

Probleme: übl Lizenz ist keine Abschreckung, was falls keine Lizenz vergeben?

Verletzererwerb: fingiert: Rechtsinhaber habe denselben Gewinn gemacht. , und Sanktion

nicht gesamter Verletzererwerb: nur aufgrund der Kennzeichnung; wird geschätzt, § 287 ZPO.

Gemeinkostenanteil (Mieten, zeitabhängige Abschreibungen etc. normalerweise nicht, nur variable Kosten, Grund: Deckungsbeitrag verblieben, den Verletzer ohne Verletzung nicht gehabt hätte.

Entgangener Gewinn. Probleme

V. Bereicherung

Eingriffskondition, ohne Verschulden

Umfang: übliche Lizenzgebühr.

VI. Zuwiderhandlung

1. Ordnungsgeld Antrag auf angemessene Sanktion reicht.

2. Vertragsstrafe

Kein Ordnungsgeld, da nicht staatl Anordnung, nur private Sanktion.
Schuldhaftes Zuwiderhandlung